



BUNDEARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65

 Bundeskanzleramt
 Verfassungsdienst
 zH Herrn Sektionschef
 Dr Wolf Okresek
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ BKA- 601.999/0004- V/1/2004	EU-GSt/Te/Ab	Norbert Templ	DW 2158	DW 2199	20.12.2004	

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum oa Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrags über eine Verfassung für Europa wie folgt Stellung:

Wie in den Erläuterungen angeführt, ist „insgesamt davon auszugehen, dass die im Verfassungsvertrag vorgesehenen Änderungen des Unionsrechts die Grenze zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung nicht überschreiten“. Insofern würde aus verfassungsrechtlicher Sicht für die Ratifizierung des Vertrages über eine Verfassung für Europa das Verfahren gemäß Artikel 44 Abs 1 B-VG ausreichen. Die Frage einer Volksabstimmung stellt sich somit nicht. Trotzdem möchten wir darauf hinweisen, dass in knapp einem Dutzend Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Referendum vorgesehen ist, auch wenn dieses nach dem jeweiligen nationalen Recht nicht überall zwingend vorgeschrieben ist. Hier spielen politische Überlegungen im Sinne einer stärkeren Legitimation der EU-Verfassung eine Rolle, die auch auf Österreich anwendbar wären.

Die BAK teilt die in den Erläuterungen dargestellte Ansicht, möchte allerdings den im Erläuterungstext ebenfalls erwähnten Vorbehalten von Theo Öhlinger in Bezug auf den Vorrang des Unionsrechts gemäß Art I-6 des Verfassungsvertrages größeren Raum einräumen. Öhlinger argumentiert, dass durch diesen Vorrang die Baugesetze der Bundesverfassung ihren obersten Rang verlieren und künftige Änderungen des primären Unionsrechts, die die Baugesetze wesentlich modifizieren, innerstaatlich auch ohne Volks-

abstimmung für Österreich verbindlich werden könnten. Auch wenn dieser Rechtsmeinung von Stefan Griller widersprochen wird, erwarten wir eine entsprechende Sicherstellung, dass der Geltungsbereich des Art 44 Abs 3 B-VG und damit der Geltungsbereich der Grundprinzipien der Bundesverfassung durch zukünftige Änderungen des primären Unionsrechts nicht eingeschränkt wird.

Die BAK nimmt die Begutachtung zum Anlass, um nochmals ihre grundsätzlichen Bedenken zum vorliegenden Verfassungsvertrag allen im Begutachtungsverfahren involvierten Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Zweifellos bringt die EU-Verfassung mit der Verankerung der Charta der Grundrechte, einem anspruchsvollen Werte- und Zielekatalog, der ua auch das Ziel der Vollbeschäftigung aufführt, und der Anerkennung der Rolle der Sozialpartner und des Sozialen Dialogs auch aus Sicht einer ArbeitnehmerInnenorganisation wichtige Fortschritte. Allerdings ist es wiederum nicht gelungen, die Schieflage zu beenden, die die europäische Integration von Beginn an prägt: Die primär ökonomische Ausrichtung. Die politische Rhetorik von einem europäischen Sozialmodell, das sich positiv von anderen Modellen abgrenzt und in Ansätzen auch in den Verträgen verankert ist, kann nicht darüber hinweg täuschen, dass die dominante wirtschaftspolitische Grundausrichtung der Union mit beschäftigungs- und sozialpolitischen Zielen schwer vereinbar ist.

Vor diesem Hintergrund beteiligte sich die BAK an der Zukunftsdebatte im Rahmen des Europäischen Konvents mit der Hauptforderung, die Union zu einer "Beschäftigungs- und Sozialunion" weiterzuentwickeln. In diesem Kontext wurden folgende Forderungen wiederholt in Positionspapieren und Briefen an Mitglieder des Konvents und der österreichischen Bundesregierung herangetragen:

- Verankerung des Ziels der Vollbeschäftigung und Gleichgewichtung der wirtschaftspolitischen Ziele: Die Wirtschaftspolitik muss stärker auf Vollbeschäftigung und Wachstum ausgerichtet werden, ebenso die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank;
- Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) in Richtung Erweiterung der budgetpolitischen Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten;
- Vertragliche Absicherung der Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten und ihrer Gebietskörperschaften im Hinblick auf Definition und Ausgestaltung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Daseinsvorsorge);
- Etablierung EU-weiter Mindestnormen zu allen wesentlichen Steuern, damit nicht der Sozialstaat selbst zum Gegenstand des Wettbewerbs wird;
- Stärkere Einbindung des Europäischen Parlaments und der Sozialpartner in die europäische Politikgestaltung;
- Aufnahme der Grundrechtecharta in die Verfassung.

Wir bedauern, dass der Verfassungsvertrag hinter diesen Forderungen zurückbleibt. Aus ArbeitnehmerInnensicht ist kritisch anzumerken,

- dass die in Teil I verankerten Werte und Ziele (ua Vollbeschäftigung, soziale Marktwirtschaft), die prägnant das europäische Sozialmodell umschreiben, angesichts der unverändert übernommenen Bestimmungen zur Wirtschafts- und Währungspolitik schwer umsetzbar bleiben. Weiterhin wird die Geldpolitik der EZB vorrangig der Preisstabilität verpflichtet sein, gleichzeitig soll der SWP durch eine Erklärung im Anhang der Verfassung politisch aufgewertet werden. Damit bleibt bei Inkrafttreten der Verfassung die wirtschaftspolitische Grundausrichtung der EU unverändert aufrecht;
- dass für die Steuerpolitik nach wie vor das Einstimmigkeitsprinzip gilt und es auch nicht gelungen ist, für die direkten Steuern eine Harmonisierungsgrundlage zu schaffen;
- dass in den Zielbestimmungen ein klares Bekenntnis zu leistbaren öffentlichen Dienstleistungen von hoher Qualität fehlt. Die Bestimmungen zur Daseinsvorsorge – ein Eckstein des europäischen Sozialmodells – hätten eindeutiger und widerspruchsfreier im Verfassungsvertrag verankert werden müssen.

Weiters bedauern wir, dass sich Konvent und Regierungskonferenz darauf geeinigt haben, in der Verfassung eine Verpflichtung zur schrittweisen Verbesserung der militärischen Kapazitäten festzuschreiben. Abgesehen davon, dass die damit verbundene Erhöhung der Rüstungsausgaben der Mitgliedstaaten kein Verfassungsauftrag sein sollte, sondern im Rahmen politischer Prozesse zu klären ist, befürchten wir durch diese Bestimmung eine weitere Aushöhlung des Sozialstaats.

Aus unserer Sicht steht der Verfassungsvertrag somit auch in offenem Widerspruch zur „Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union“¹, in der die Staats- und Regierungschefs der EU ein richtiges Gespür für die Erwartungen der Bürger offenbart hatten: *„Kurz, der Bürger verlangt ein klares, transparentes, wirksames, demokratisch bestimmtes gemeinschaftliches Konzept, - ein Konzept, das Europa zu einem Leuchtturm werden lässt, das für die Zukunft der Welt richtungweisend sein kann, ein Konzept, das konkrete Ergebnisse zeitigt, in Gestalt von **mehr Arbeitsplätzen, mehr Lebensqualität, weniger Kriminalität, eines leistungsfähigen Bildungssystems und einer besseren Gesundheitsfürsorge.** Es steht außer Frage, dass Europa sich dazu regenerieren und reformieren muss“.*

Mit Recht gibt es daher seitens von Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft massive Bedenken gegen den vorliegenden Verfassungsvertrag und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Ablehnungsfront im Rahmen des Prozesses der parlamentarischen Ratifizierung eine kritische Größe erreicht. Die Mitgliedstaaten der Union wären daher gut beraten, diese Bedenken ernst zu nehmen und den Kritikern entgegen zu kommen. Dies könnte dadurch erfolgen, dass die Bereitschaft zur baldigen Einsetzung einer

¹ Mit der vom Europäischen Rat im Dezember 2001 beschlossenen „Erklärung von Laeken“ wurde der Europäische Konvent eingerichtet und mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs betraut.

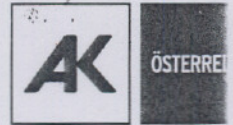
weiteren Regierungskonferenz signalisiert wird, auf der die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Bestimmungen der Verfassung einer Revision unterzogen werden. Von großer Bedeutung wäre in diesem Zusammenhang auch eine Änderung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, der immer offensichtlicher zu einer Konjunktur- und Beschäftigungsbremse geworden ist. An Vorschlägen für eine intelligente Neuinterpretation bzw. Änderung des Pakts mangelt es nicht. Wenn dies noch im Zuge des Ratifizierungsprozesses gelingen würde, könnte den Kritikern des EU-Verfassungsvertrages viel Wind aus den Segeln genommen werden. Ebenso wären eine akzeptable Lösung des Steuerdumpingproblems auf EU-Ebene und eine ausreichende Absicherung der Leistungen der Daseinsvorsorge wichtige Signale, dass die Bedenken der Verfassungskritiker ernst genommen werden.

Wir erwarten jedenfalls von der österreichischen Bundesregierung ein deutliches Engagement für eine Neuorientierung der Politik für mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident

Maria Kubitschek
iV des Direktors



Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
zH Herrn Sektionschef
Dr Wolf Okresek
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ BKA- 601.999/0004- V/1/2004	EU-GSt/Te/Ab	Norbert Templ	DW 2158	DW 2199		20.12.2004

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum oa Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrags über eine Verfassung für Europa wie folgt Stellung:

Wie in den Erläuterungen angeführt, ist „insgesamt davon auszugehen, dass die im Verfassungsvertrag vorgesehenen Änderungen des Unionsrechts die Grenze zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung nicht überschreiten“. Insofern würde aus verfassungsrechtlicher Sicht für die Ratifizierung des Vertrages über eine Verfassung für Europa das Verfahren gemäß Artikel 44 Abs 1 B-VG ausreichen. Die Frage einer Volksabstimmung stellt sich somit nicht. Trotzdem möchten wir darauf hinweisen, dass in knapp einem Dutzend Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Referendum vorgesehen ist, auch wenn dieses nach dem jeweiligen nationalen Recht nicht überall zwingend vorgeschrieben ist. Hier spielen politische Überlegungen im Sinne einer stärkeren Legitimation der EU-Verfassung eine Rolle, die auch auf Österreich anwendbar wären.

Die BAK teilt die in den Erläuterungen dargestellte Ansicht, möchte allerdings den im Erläuterungstext ebenfalls erwähnten Vorbehalten von Theo Öhlinger in Bezug auf den Vorrang des Unionsrechts gemäß Art I-6 des Verfassungsvertrages größeren Raum einräumen. Öhlinger argumentiert, dass durch diesen Vorrang die Baugesetze der Bundesverfassung ihren obersten Rang verlieren und künftige Änderungen des primären Unionsrechts, die die Baugesetze wesentlich modifizieren, innerstaatlich auch ohne Volks-

abstimmung für Österreich verbindlich werden könnten. Auch wenn dieser Rechtsmeinung von Stefan Griller widersprochen wird, erwarten wir eine entsprechende Sicherstellung, dass der Geltungsbereich des Art 44 Abs 3 B-VG und damit der Geltungsbereich der Grundprinzipien der Bundesverfassung durch zukünftige Änderungen des primären Unionsrechts nicht eingeschränkt wird.

Die BAK nimmt die Begutachtung zum Anlass, um nochmals ihre grundsätzlichen Bedenken zum vorliegenden Verfassungsvertrag allen im Begutachtungsverfahren involvierten Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Zweifellos bringt die EU-Verfassung mit der Verankerung der Charta der Grundrechte, einem anspruchsvollen Werte- und Zielekatalog, der ua auch das Ziel der Vollbeschäftigung aufführt, und der Anerkennung der Rolle der Sozialpartner und des Sozialen Dialogs auch aus Sicht einer ArbeitnehmerInnenorganisation wichtige Fortschritte. Allerdings ist es wiederum nicht gelungen, die Schieflage zu beenden, die die europäische Integration von Beginn an prägt: Die primär ökonomische Ausrichtung. Die politische Rhetorik von einem europäischen Sozialmodell, das sich positiv von anderen Modellen abgrenzt und in Ansätzen auch in den Verträgen verankert ist, kann nicht darüber hinweg täuschen, dass die dominante wirtschaftspolitische Grundausrichtung der Union mit beschäftigungs- und sozialpolitischen Zielen schwer vereinbar ist.

Vor diesem Hintergrund beteiligte sich die BAK an der Zukunftsdebatte im Rahmen des Europäischen Konvents mit der Hauptforderung, die Union zu einer "Beschäftigungs- und Sozialunion" weiterzuentwickeln. In diesem Kontext wurden folgende Forderungen wiederholt in Positionspapieren und Briefen an Mitglieder des Konvents und der österreichischen Bundesregierung herangetragen:

- Verankerung des Ziels der Vollbeschäftigung und Gleichgewichtung der wirtschaftspolitischen Ziele: Die Wirtschaftspolitik muss stärker auf Vollbeschäftigung und Wachstum ausgerichtet werden, ebenso die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank;
- Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) in Richtung Erweiterung der budgetpolitischen Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten;
- Vertragliche Absicherung der Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten und ihrer Gebietskörperschaften im Hinblick auf Definition und Ausgestaltung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Daseinsvorsorge);
- Etablierung EU-weiter Mindestnormen zu allen wesentlichen Steuern, damit nicht der Sozialstaat selbst zum Gegenstand des Wettbewerbs wird;
- Stärkere Einbindung des Europäischen Parlaments und der Sozialpartner in die europäische Politikgestaltung;

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes trägt sich der Verfasser keine Haftung übernommen.

Wir bedauern, dass der Verfassungsvertrag hinter diesen Forderungen zurückbleibt. Aus ArbeitnehmerInnensicht ist kritisch anzumerken,

- dass die in Teil I verankerten Werte und Ziele (ua Vollbeschäftigung, soziale Marktwirtschaft), die prägnant das europäische Sozialmodell umschreiben, angesichts der unverändert übernommenen Bestimmungen zur Wirtschafts- und Währungspolitik schwer umsetzbar bleiben. Weiterhin wird die Geldpolitik der EZB vorrangig der Preisstabilität verpflichtet sein, gleichzeitig soll der SWP durch eine Erklärung im Anhang der Verfassung politisch aufgewertet werden. Damit bleibt bei Inkrafttreten der Verfassung die wirtschaftspolitische Grundausrichtung der EU unverändert aufrecht;
- dass für die Steuerpolitik nach wie vor das Einstimmigkeitsprinzip gilt und es auch nicht gelungen ist, für die direkten Steuern eine Harmonisierungsgrundlage zu schaffen;
- dass in den Zielbestimmungen ein klares Bekenntnis zu leistbaren öffentlichen Dienstleistungen von hoher Qualität fehlt. Die Bestimmungen zur Daseinsvorsorge – ein Eckstein des europäischen Sozialmodells – hätten eindeutiger und widerspruchsfreier im Verfassungsvertrag verankert werden müssen.

Weiters bedauern wir, dass sich Konvent und Regierungskonferenz darauf geeinigt haben, in der Verfassung eine Verpflichtung zur schrittweisen Verbesserung der militärischen Kapazitäten festzuschreiben. Abgesehen davon, dass die damit verbundene Erhöhung der Rüstungsausgaben der Mitgliedstaaten kein Verfassungsauftrag sein sollte, sondern im Rahmen politischer Prozesse zu klären ist, befürchten wir durch diese Bestimmung eine weitere Aushöhlung des Sozialstaats.

Aus unserer Sicht steht der Verfassungsvertrag somit auch in offenem Widerspruch zur „Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union“¹, in der die Staats- und Regierungschefs der EU ein richtiges Gespür für die Erwartungen der Bürger offenbart hatten: *„Kurz, der Bürger verlangt ein klares, transparentes, wirksames, demokratisch bestimmtes gemeinschaftliches Konzept, - ein Konzept, das Europa zu einem Leuchtturm werden lässt, das für die Zukunft der Welt richtungweisend sein kann, ein Konzept, das konkrete Ergebnisse zeitigt, in Gestalt von **mehr Arbeitsplätzen, mehr Lebensqualität, weniger Kriminalität, eines leistungsfähigen Bildungssystems und einer besseren Gesundheitsfürsorge. Es steht außer Frage, dass Europa sich dazu regenerieren und reformieren muss**“.*

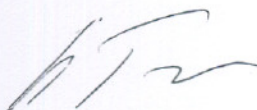
Mit Recht gibt es daher seitens von Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft massive Bedenken gegen den vorliegenden Verfassungsvertrag und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Ablehnungsfront im Rahmen des Prozesses der parlamentarischen Ratifizierung eine kritische Größe erreicht. Die Mitgliedstaaten der Union wären daher gut beraten, diese Bedenken ernst zu nehmen und den Kritikern entgegen zu kommen. Dies könnte dadurch erfolgen, dass die Bereitschaft zur baldigen Einsetzung einer

¹ Mit der vom Europäischen Rat im Dezember 2001 beschlossenen „Erklärung von Laeken“ wurde der Europäischen Kommission der Auftrag erteilt, mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes zu beauftragen. Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentarischen Versammlung keine Haftung übernommen.

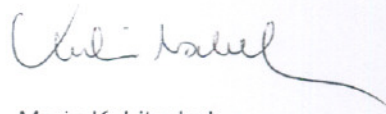
weiteren Regierungskonferenz signalisiert wird, auf der die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Bestimmungen der Verfassung einer Revision unterzogen werden. Von großer Bedeutung wäre in diesem Zusammenhang auch eine Änderung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, der immer offensichtlicher zu einer Konjunktur- und Beschäftigungsbremse geworden ist. An Vorschlägen für eine intelligente Neuinterpretation bzw. Änderung des Pakts mangelt es nicht. Wenn dies noch im Zuge des Ratifizierungsprozesses gelingen würde, könnte den Kritikern des EU-Verfassungsvertrages viel Wind aus den Segeln genommen werden. Ebenso wären eine akzeptable Lösung des Steuerdumpingproblems auf EU-Ebene und eine ausreichende Absicherung der Leistungen der Daseinsvorsorge wichtige Signale, dass die Bedenken der Verfassungskritiker ernst genommen werden.

Wir erwarten jedenfalls von der österreichischen Bundesregierung ein deutliches Engagement für eine Neuorientierung der Politik für mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors